

**Gesetz
über Jagd, Wild- und Vogelschutz
(Jagdgesetz)**

(Vom 20. Mai 1973)

Das Volk des Kantons Obwalden

erläßt,

gestützt auf Artikel 38 und 65 der Kantonsverfassung¹,
in Vollzug des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz,
auf Antrag des Kantonsrates,

folgendes Gesetz:

Jagdhohheit

Art. 1

¹ Die Jagd ist ein Hoheitsrecht des Kantons. Der Kanton hat im Rahmen des Bundesrechtes das ausdrückliche Verfügungsrecht über die jagdbaren und geschützten Tiere.

² Der Kanton bildet ein einziges Jagdgebiet.

Jagdsystem

Art. 2

¹ Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Die Berechtigung zur Ausübung der Jagd wird durch Patente oder Spezialbewilligungen erworben, die vom zuständigen Departement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften für das ganze Gebiet des Kantons ausgestellt werden.

Aufgaben des Kantons

Art. 3

Der Kanton hat die Aufgabe, das Jagdwesen zu organisieren und zu überwachen, insbesondere

¹ LB XIII, 1

- a) die Jagdpolizei und die dazugehörende Wildhut durchzuführen;
- b) einen gesunden Bestand des Wildes zu erhalten;
- c) für die Erhaltung und eine tragbare Vermehrung der gefährdeten Tierwelt zu sorgen;
- d) den Lebensraum der freilebenden Tiere zu erhalten und zu verbessern;
- e) den Wildbestand auf ein für die Land- und Forstwirtschaft erträgliches Maß zu beschränken;
- f) das Grundeigentum vor Schädigung durch freilebende Tiere und durch die Jagd angemessen zu schützen.

Behörden

Art. 4

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erläßt jedes Jahr die jagdpolizeilichen Vorschriften.

² Das zuständige Departement als unmittelbare Vollzugsbehörde wird in der Geschäftsordnung des Regierungsrates bestimmt.

Jagdkommission

Art. 5

¹ Der Regierungsrat wählt eine Jagdkommission von sieben Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der zuständige Departementsvorsteher als Mitglied und Präsident von Amtes wegen an. Das Oberforstamt, der Naturschutz, die Landwirtschaft und die Kreise der Jägerschaft sollen in der Kommission vertreten sein. Die Wildhüter nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Jagdvereine haben für ihre Vertreter das unverbindliche Vorschlagsrecht.

² Die Jagdkommission ist beratendes Organ des Regierungsrates und des zuständigen Departements zur Begutachtung von Jagdfragen, insbesondere in bezug auf die Ausführungsbestimmungen über die Jagd sowie den Wild- und Vogelschutz.

Vollzugsverordnung

Art. 6

Der Kantonsrat erläßt eine Jagdverordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd sowie

die Schutz- und Schonbestimmungen enthalten sind und der Vollzug des Bundesgesetzes geregelt wird. Er bestimmt die Patentarten und Gebühren sowie die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente und Spezialbewilligungen.

Strafbestimmung Art. 7

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazugehörenden Erlasse des Kantonsrates, des Regierungsrates und des zuständigen Departements werden, soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist, mit Haft oder Buße bestraft.

² Fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar.

*Inkrafttreten,
Aufhebung bisheriger Erlasse* Art. 8

¹ Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates¹.

² Der Regierungsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest².

³ Alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse sind aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 4. April 1959³ mit den seitherigen Abänderungen.

Vollzug Art. 9

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Sarnen, den 20. Mai 1973.

Im Namen des Volkes,
Der Landammann:
Hermann Wallimann

Der Landschreiber:
Leo Omlin

¹ Das Gesetz wurde vom Bundesrat am 20. August 1973 genehmigt.

² Das Gesetz wurde durch RRB vom 21. August 1973 rückwirkend auf 1. August 1973 in Kraft gesetzt.

³ LB X, 58